

28. März 2012 ERZ C

0 4 9 7 **Abtretung des Darlehensvertrags zwischen dem Kanton Bern und dem  
Verein Berner Studentenlogierhaus an die Universität Bern (Gläubiger-  
wechsel)**

**1. Gegenstand**

Gestützt auf den Bericht vom 8. November 2002 der Erziehungsdirektion zur Erfolgskontrolle des Beitrags an die Sozialeinrichtungen der Universität Bern beschloss der Regierungsrat mit RRB 0679 vom 19. März 2003, den Darlehens- und Faustpfandvertrag mit dem Verein Berner Studentenlogierhaus (zinsloses Darlehen von 1 Million CHF) zu kündigen. Die Kündigung erfolgte mit RRB 2598 vom 25. August 2004 auf den 30. Oktober 2015. In der Zwischenzeit hat sich die Wohnungsmarktsituation für Studierende, Austauschstudierende sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten im Raum Bern verschlechtert. Die Studierendenzahlen sind bei annähernd gleichbleibendem Wohnungs- und Zimmerbestand stark angewachsen. Namentlich besteht ein grösserer Bedarf an kurzfristig verfügbaren preisgünstigen Kleinwohnungen oder Zimmern in Wohnheimen für Studierende. Für Kanton und Universität ist es sehr wichtig, den notwendigen Wohnraum bereitstellen zu können. Die Wettbewerbsfähigkeit der Universität ist entscheidend davon abhängig. In diesem Lichte soll der bis anhin dem Verein Berner Studentenlogierhaus zur Verfügung gestellte Betrag von 1 Million CHF künftig direkt von der Universität eingesetzt werden können, um die Wohnungsmarktsituation ihrer Anspruchsgruppen zu gewährleisten. Anlässlich des Übergangs zum Beitragssystem (1. Januar 2013) soll das Darlehen vom Kanton an die Universität als Gläubigerin abgetreten werden und in ihre Eingangsbilanz (als einmaliger Beitrag à fonds perdu) aufgenommen werden. Nach Ablauf des Darlehensvertrags steht es der Universität frei, einen neuen Vertrag mit dem genannten Verein abzuschliessen oder mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten.

**2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt).

**3. Beschluss**

- Der per 30. Oktober 2015 gekündigte Darlehensvertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Verein Berner Studentenlogierhaus wird per 1. Januar 2013 an die Universität Bern abgetreten (Gläubigerwechsel).
- Der Gläubigerwechsel wird dem Darlehensnehmer (Verein Berner Studentenlogierhaus) notifiziert.
- Der entsprechende Betrag (Guthaben von 1 Million CHF gegenüber dem Verein Berner Studentenlogierhaus) wird am 1.1.2013 in die Eingangsbilanz der Universität Bern



als einmaliger Beitrag des Kantons an die Universität Bern à fonds perdu aufgenommen.

- Der Beitrag dient dem Zweck, die Wohnraumsituation der Studierenden und Gastdozierenden der Universität Bern zu verbessern. Die konkreten Ziele für eine vierjährige Leistungsperiode werden im Leistungsauftrag des Kantons an die Universität Bern definiert. Die Universität Bern erstattet dem Kanton über das Reporting zum Leistungsauftrag Bericht über die Zielerreichung.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by 'g', with a small horizontal stroke above the 'K'.